

Rechnungsprüfungsordnung

der Stadt Warstein vom 13. Juli 2010

Inhaltsübersicht

Präambel.....	2
§ 1 Rechnungsprüfungsausschuss	2
§ 2 Örtliche Rechnungsprüfung.....	2
§ 3 Gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.....	3
§ 4 Übertragene Aufgaben	3
§ 5 Prüfaufträge	4
§ 6 Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung.....	4
§ 7 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung.....	4
§ 8 Informationspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung.....	5
§ 9 Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	6

Präambel

Der Rat der Stadt Warstein hat am 13.07.2010 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung besteht gem. § 57 Abs. 2 GO NRW ein Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nach den Regelungen der GO NRW ein Pflichtausschuss. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach der GO NRW.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 2 Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Die Stadt Warstein unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei und in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Bürgermeister und die Dienststellen der Verwaltung präventiv und begleitend und gibt Hilfestellungen zu Fragen rechtmäßiger und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung. Die Beteiligung und begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung hebt nicht die Verantwortung der Dienststellen auf.

(5) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

(6) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

(7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Sie nimmt ferner an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teil, in welchen über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss beraten und beschlossen wird. Auf Anordnung der Leitung können die zuständigen Prüfer hinzugezogen werden.

(8) Die Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen Zahlungen durch die Stadt Warstein weder anordnen noch ausführen. Auch ihre Mitwirkung an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses ist ausgeschlossen.

(9) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3 Gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Warstein (§ 103 Abs. 1 Ziffer 1 GO NRW); in die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Warstein und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt Warstein und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

(2) Vergaben ab einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro netto sowie Erweiterungen von Vergaben, wenn der Auftragswert der Vergabe durch die Erweiterung insgesamt die Wertgrenze überschreitet, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG NRW).

§ 4 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:

1. Die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt Warstein als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW,
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt Warstein bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat, auf besonderen Auftrag,
4. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben gem. § 14 GemHVO auf besonderen Auftrag,
5. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung ab einem Anweisungsbetrag von 2.500,00 € (bei Schlussrechnungen oder vorausgegangenen Abschlagsrechnungen auch unterhalb dieser Wertgrenze),
6. die Prüfung von Anordnungen nach ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung, soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält (Visakontrolle),

7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung) ab einer Abrechnungssumme von 5.000 € netto,
8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Warstein ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
9. Prüfung der in § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW benannten Sondervermögen (z. B. Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
10. die Prüfung von Vergaben der in Ziffer 9 benannten Sondervermögen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann über den jeweiligen Stand einer Prüfung Aufklärung verlangen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 6 Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Vor Prüfungsbeginn soll vorab die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit über die Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungsgrund zulässt. Durch die Prüfung darf der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört werden. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über Prüfungen von besonderer Bedeutung und über alle Prüfungen, die sie aufgrund eines besonderen Beschlusses des Rates oder des Rechnungsprüfungsausschusses durchführt, dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

§ 7 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Außerdem ist ihm der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Prüfer besitzt die Rechte nach Satz 1 auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (3) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
- (4) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen die Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8 Informationspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Satzungen, Dienstanweisungen, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Als Zuleitung gilt auch die Veröffentlichung im Intranet.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung sind fristgerecht zu beantworten.
- (4) Der Bürgermeister hat die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich über Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden und durch die ein Vermögensschaden für die Stadt Warstein entstanden ist oder entstehen könnte, unter Angabe des Sachverhalts zu unterrichten. Dasselbe gilt für alle Verluste durch Straftaten sowie für Kassenfehlbeträge.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf EDV oder Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neubegründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor ihrem Abschluss zuzuleiten.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte der zu prüfenden Einrichtungen zuzuleiten.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen der Personen mitzuteilen, die verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigt sind und die Verpflichtungsgeschäfte für die Stadt abschließen können. Der Umfang der Vollmacht ist anzugeben. Unterschriftsproben der Bediensteten sind der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt und andere) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9 Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Trifft die örtliche Rechnungsprüfung bei der Prüfung Feststellungen, die aus ihrer Sicht eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses erforderlich machen, führt die örtliche Rechnungsprüfung diese in einer Veränderungsliste auf und stellt diese dem Bürgermeister zur Verfügung. Es schließt sich das Verfahren nach § 95 Abs. 3 GO NRW an.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Prüfungsbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 S. 3 GO NRW Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 15.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.02.1998 außer Kraft.

Warstein, den 14.07.2010



G ö d d e
Bürgermeister